OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303266/20/Bm/AK

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R K M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J T, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. August 2022, GZ: BHSE/921150023679/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 10. November 2022, 23. Februar 2023 und 20. April 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 4.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 80 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Verwaltungsstrafnorm „§ 130 Abs. 1 Einleitung ASchG“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 400 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 26. August 2022, GZ: BHSE/921150023679/21, über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 2 GKV iVm § 21 GKV iVm § 130 Abs. 1 Z 17 ASchG eine Geldstrafe von 6.640 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 13 Stunden, verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 19.08.2021
Ort: X

Sie haben als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ der Firma M GmbH, Sitz des Unternehmens in X, FN X, nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. Mag. P H hat bei einer Überprüfung am 19. August 2021 festgestellt, dass
am 19.08.2021 auf der Baustelle der Abbrucharbeiten X,
von den Arbeitnehmern der M GmbH, X, Bauteile aus Asbestzement (Fassadenelemente) beim Entfernen nicht zerstörungsfrei demontiert wurden. Die Fassadenelemente wurden zum Demontieren teilweise mit dem Hammer/Brecheisen abgeschlagen, wobei ein erheblicher Teil der Asbestzementplatten zerbrach, sodass zusätzlich Asbeststaub entstand.
Dadurch wurde § 26 Abs. 2, 1.Satz GKV übertreten, wonach bei Arbeiten nach § 21 GKV Arbeitsverfahren so zu gestalten sind, dass kein Asbeststaub entsteht.
Strafnorm: § 130 Abs. 1 Z. 17 ASchG“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, es würden mangelhafte Beweiswürdigung und mangelhafte Sachverhaltsfeststellungen des Arbeitsinspektorates bestehen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 10. November 2022, 23. Februar 2023 und 20. April 2023. An den Verhandlungen haben Vertreter des Arbeitsinspektorates sowie der Bf (10. November 2022 und 20. April 2023) teilgenommen. Als Zeugen wurden P O sowie Arbeitsinspektor Ing. Mag. P H einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der M GmbH mit Sitz des Unternehmens in X. Ein verantwortlich Beauftragter ist nicht bestellt. Die M GmbH war auf der Baustelle „X“ mit dem Abbruch des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes beauftragt. Der Beginn der Baustelle war vor dem 19. August 2021; am 19. August 2021 waren auf dieser Baustelle zwei Mitarbeiter der M GmbH beschäftigt. Der Auftrag, bei dem Gebäude Bauteile aus Asbestzement (Fassadenelemente) zu entfernen, wurde dem Arbeitnehmer P O vom Bf erteilt. Von P O wurde dieser Auftrag an den zweiten Arbeitnehmer weitergegeben. Vor erstmaliger Aufnahme der Baustellentätigkeit war der Bf vor Ort und hat die Mitarbeiter angewiesen, die Fassadenplatten schonend zu demontieren, Schutzanzüge und entsprechendes Werkzeug zu verwenden sowie BigBags aufzustellen; am Vorfallstag war der Bf nicht auf der Baustelle. Angewiesen wurden die Mitarbeiter auch, vorher den Dachstuhl abzubauen. Der Hilfsarbeiter wurde von P O angewiesen, darauf zu schauen, dass die Asbestzementplatten nicht brechen und nicht am Boden liegen bleiben, sondern die Teile gleich in die BigBags verbracht werden. Für die Arbeiten wurde ein Brecheisen verwendet. Zu Beginn der Arbeiten wurden vom Arbeitnehmer Schutzanzug und Maske getragen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat wurde der Schutzanzug nicht mehr getragen. Die Demontage der Platten erfolgte von unten nach oben; technischer Standard ist, die Platten von oben nach unten zu entfernen. Ein Entfernen der Platten von oben nach unten war aufgrund des bestehenden Dachvorsprunges nicht möglich. Das Entfernen des Dachvorsprunges konnte aus sicherheitstechnischen Gründen vor Herauslösen der obersten Platte nicht erfolgen. Durch diese Art des Entfernens der Platten entstanden große Bruchstücke, eine schonendere Abbauweise wurde nicht überlegt. Am Erdboden im Bereich der Arbeitsstelle wurde ein BigBag ausgelegt und wurden die abgebrochenen Teile der Asbestzementplatten am Boden gesammelt. Ein sofortiges Verbringen der gebrochenen Asbestzementplatten in geschlossene BigBags erfolgte nicht.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen in den mündlichen Verhandlungen sowie den vom Arbeitsinspektor im Zuge der Überprüfung aufgenommenen Fotos. Auf den Fotos ist der Arbeitsplatz mit der Asbestzementfassade ersichtlich und zeigen diese Fotos auch, dass zerbrochene Asbestplatten in allen Größen ungeordnet und offen am Boden liegen. Vom Arbeitsinspektor wurde glaubwürdig ausgesagt, dass zum Entfernen der Platten ein Brecheisen verwendet wurde. Die Verwendung eines Brecheisens wurde auch vom Arbeitnehmer P O bestätigt (Verhandlungsprotokoll vom 25. April 2023, Seite 2: *„Mit Hammer wurde nicht gearbeitet, es war ein Eisen, mit dem man zwischen die Platten kommt und diese herauslösen kann.“*). Sowohl vom Bf als auch vom Zeugen O wurde dargelegt, dass bei der gegenständlichen Baustelle ein Demontieren der Asbestzementplatten, ohne dass sie brechen und damit Asbeststaub entsteht, nicht möglich war. Vom Vertreter des Arbeitsinspektorates wurde nachvollziehbar ausgeführt, dass grundsätzlich ein Entfernen solcher

Asbestzementplatten von oben nach unten dem technischen Stand entspricht. Weiters wurde nachvollziehbar dargelegt, dass es bei sorgfältigem Entfernen der Nägel zwar passieren kann, dass kleine Stücke ausbrechen, bei sorgfältiger Vorgangsweise jedoch nicht große Bruchstücke entstehen, wie diese auf dem vorgelegten Foto ersichtlich sind. Zudem wurde vom Arbeitsinspektor schlüssig dargelegt, dass bei einem Entfernen von unten nach oben zwangsläufig die Platten brechen, da die Anbringung von unten nach oben erfolgt, sohin die Platten überlappend angeordnet sind. Die Feststellungen zu den vom Bf getätigten Anweisungen an seine Mitarbeiter gründen sich auf das Vorbringen des Bf.

Der Beweisantrag des Bf auf Durchführung eines Lokalaugenscheines unter Beiziehung eines Bausachverständigen zum Beweis dafür, dass der Bf seine Mitarbeiter korrekt angewiesen habe, diese die Anweisung korrekt umgesetzt hätten und die Eternitfassade so schonend wie möglich abgebaut worden sei, ist abzuweisen, da der vom Bf angeführte Sachverhalt insofern schon nicht mehr festgestellt werden kann, als die Eternitplatten nicht mehr vorhanden sind. Zudem belegen die Fotos eindeutig, dass beim Abbruch bzw. Demontieren der Asbestzementplatten zum Teil sehr große Bruchstücke entstanden sind, die am Boden gelagert wurden.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 17 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend Arbeitsstoffe verletzt.

Nach § 26 Abs. 2 Grenzwerteverordnung 2021 - GKV sind bei Arbeiten nach § 21 Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht. Ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, vermieden werden. Bauteile aus Asbestzement müssen möglichst zerstörungsfrei im Ganzen demontiert werden. Materialien, in denen Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, dürfen nur mit Handgeräten oder mit geeigneten, langsam laufenden, die Entstehung von Asbeststaub möglichst vermeidenden Arbeitsmitteln, die mit geeigneten filternden Absaugungen versehen sind, oder mit Arbeitsmitteln, die im Nassverfahren arbeiten, bearbeitet werden. Das Schneiden mittels Trennscheibe ist verboten.

Gemäß § 21 GKV gilt der 4. Abschnitt der Verordnung für Arbeiten, bei denen ArbeitnehmerInnen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

5.2. Unbestritten ist, dass gegenständlich ein Teil der Auftragsarbeiten die Abnahme und Entsorgung von Asbestzementplatten beim abzubrechenden

Gebäude darstellte, weshalb die tatbildlichen Voraussetzungen des § 21 GKV zweifelsfrei vorliegen. Durch die Bearbeitung bzw. das Brechen von Asbestzementplatten und das Liegenlassen am Boden besteht die Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern, welche eingeatmet werden und damit die menschliche Gesundheit wesentlich beeinträchtigen können. Das Arbeitsverfahren wurde nicht so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht und die Freisetzung von Asbeststaub in der Luft, soweit als möglich, vermieden wird. Die Fassadenelemente aus Asbestzement wurden gerade nicht zerstörungsfrei demontiert; bei der Durchführung der gewählten Methode zerbrachen die Platten in größere und kleinere Stücke, fielen zu Boden und wurden vom Boden auch nicht gleich entfernt. Vom Bf wurde selbst ausgeführt, dass eine beinahe bruchlose Entfernung nicht möglich ist. Trotz dieses Wissens wurden vom Bf jedoch keine anderen Abbaumethoden in Betracht gezogen.
Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes steht die objektive Verwirklichung des Tatvorwurfes fest.

5.3. Der Bf hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemeine Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Bf nicht gelungen.

Vom Bf wird angeführt, dass er seine Mitarbeiter entsprechend angewiesen habe, die Fassadenplatten schonend abzubauen, Schutzanzüge und entsprechendes Werkzeug zu verwenden sowie BigBags aufzustellen.
Inwieweit diese Anweisungen von ihm auch kontrolliert worden sind, wurde von ihm nicht ausgeführt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat das Kontrollsystem jedoch aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zu bestehen. Ein wirksames Kontrollsystem

bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.05.2008, 2008/09/0117; 27.07.2020, Ra 2020/11/0049, u.v.a.). Das vom Bf dargelegte Kontrollsystem wird aufgrund der fehlenden Kontrolltätigkeit der Mitarbeiter bei Weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht. Es ist dem Bf nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien und hat der Bf daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Gegenständlich ist durch die Gestaltung des Arbeitsverfahrens das Rechtsgut intensiv beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 6.640 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro (mehrere einschlägige rechtskräftige Vorstrafen) verhängt. Als erschwerend wurde gewertet, dass es sich bei dieser Wiederholungstat um eine schwerwiegende Übertretung handelt und das geschützte Rechtsgut, nämlich die Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen, deutlich gefährdet wurde, da Asbestfasern als eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe gelten. Dem Vorbringen der Behörde wird

zugestimmt; der Schutzzweck der gegenständlichen Bestimmung des ASchG iVm der GKV ist darin begründet, dass die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen gerade im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie Asbest, der bekanntermaßen langfristige und schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen nach sich ziehen kann, geschützt werden sollte. Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, kann eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung grundsätzlich nicht erkannt werden. Allerdings war als Milderungsgrund die lange Verfahrensdauer zu werten. Weitere Gründe, die eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe rechtfertigen würden, waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch nicht ersichtlich.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war aufgrund der nunmehr verhängten Geldstrafe entsprechend herabzusetzen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung des ASchG betrifft das Leben und die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen und ist sohin von hoher Bedeutung. Somit fehlt es schon an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannt. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwN). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 18.04.2017, Ra 2016/02/0061). Fehlt es an diesen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier